

3719/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.06.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 18. April 2002, Nr. 3779/J, betreffend Herstellung von Wettbewerbsgleichheit im Rahmen von Typengenehmigungen nach § 12c WRG durch systematischen Einsatz der EN 12566-3, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Es ist nach dem derzeit vorliegenden Ablauf-/Arbeitsprogramm ein Inkrafttreten Anfang 2003 geplant. Zeitliche Unsicherheitsfaktoren sind jedoch zum einen die endgültige Erlassung der Norm 12566-3 auf CEN Ebene und zum anderen das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie 98/34/EG.

Zu Frage 2:

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen ausgeführt wurde, ist es wichtig zu betonen, dass es sich beim vorliegenden Konzept um eine Leistungstypisierung zum Schutz der Gewässer und nicht um eine Bauart-, Baustoff- oder Einzelkomponentenprüfung (Schläuche, Zählwerke etc.) handelt. Entscheidend ist das Ergebnis, dass eine typengenehmigte Anlage bestimmte Emissionsgrenzwerte gesichert einhalten kann.

Zunächst soll ein Pool von geeigneten Sachverständigen geschaffen werden, die im konkreten Verfahren für die Durchführung der Funktionsprüfung bestellt werden.

Das Kernstück des eigentlichen Typengenehmigungsverfahrens ist die Funktionsprüfung nach dem Verfahren der EN-Norm 12566-3 "Kleinkläranlagen bis zu 50 EW/Vorgefertigte oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser". Dabei wird eine Kleinkläranlage unter bestimmten Bedingungen (Normalbetrieb, Belastungen) ein Jahr lang dahingehend überprüft, ob sie unter definierten Belastungen eine konstante Reinigungsleistung, festgestellt durch die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte, erbringen kann. Ist das der Fall, so wird ihr mit Bescheid der Typengenehmigungsbehörde die Typengenehmigung verliehen. Der Hersteller ist berechtigt, auf jede serielle Ausfertigung dieser Kleinkläranlage das Typengenehmigungszeichen als Symbol dieser Genehmigung zu führen. Die Typengenehmigung wird für eine bestimmte Grundzeit verliehen und kann unter vereinfachten Verfahrensbestimmungen verlängert werden. Die Übereinstimmung der seriellen Ausfertigungen mit der ursprünglich typengenehmigten Anlage muss durch Werkskontrollen überprüft werden.

Durch das dargestellte Konzept sollte eine Wettbewerbsgleichheit für die konkurrierenden Systeme für die Öffentlichkeit schlüssig und nachvollziehbar hergestellt und im Ergebnis eine "win-win"-Situation für die Gewässer und alle Beteiligten geschaffen werden.

Zu Frage 3:

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, handelt es sich bei der konzipierten Typengenehmigung um eine Leistungstypisierung zum Schutz der Gewässer und nicht um eine Bauart-, Baustoff- oder Einzelkomponentenprüfung (Schläuche, Zählwerke etc.). Entscheidend ist, dass eine vorgefertigte oder vor Ort montierte (nicht vor Ort errichtete/hergestellte Anlage, diese ist vom Anwendungsbereich der EN Norm nicht erfasst) typengenehmigte Anlage bestimmte Emissionsgrenzwerte gesichert einhalten kann. Die Anlage wird in einem Prüfinstitut (Labor, Testfeld) geprüft. Alle Systeme, die diesen Randvorgaben entsprechen, sind im Typengenehmigungskonzept eingebaut.

Daneben bleibt für Anlagen, die sich nicht einer Typengenehmigung unterziehen wollen, wie bisher, die Beurteilung der Auswirkung der Anlage im konkreten Bewilligungsverfahren bestehen.

Zu Frage 4:

Die angesprochenen Anlagen werden typischerweise vor Ort errichtet/hergestellt und sind vom Anwendungsbereich der EN Norm - wie bereits zu Frage 3 ausgeführt - nicht erfasst und in der Folge auch nicht vom Typengenehmigungskonzept (auch hier gilt die Aussage zu Frage 3 letzter Satz).